

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

12. Jahrgang
Februar 2004
ISSN 1434-3460

3/2004

Mit Beilage BNotK-Intern

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

MaBV § 3 Abs. 1 Nr. 3; BGB §§ 883, 1191; InsO § 106 – Bauträgervertrag: Sicherung der Lastenfreistellung bei Freigabeversprechen durch Privatgläubiger; Löschungsvormerkung

GmbHG §§ 8 Abs. 2, 7 Abs. 2, 57 – Versicherung des Geschäftsführers über Einlageleistung bei der Kapitalerhöhung; Weiterverwendung der früheren Formulierung

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB § 134; SGB IV § 85; ZPO § 301 – Genehmigungspflicht bei Grundstückserwerb durch Sozialversicherungsträger

WEG §§ 15 Abs. 1 und 3 – Teileigentumseinheit "Büro" darf auch für Zahnarztpraxis genutzt werden

KomVerfG-DDR § 45 Abs. 2; KommVerfG MV § 58; BGB §§ 134, 681 Satz 2, 667, 179 Abs. 1 – Haftung der Gemeinde aus GoA möglich, wenn für Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsicht fehlt

Aktuelles

UStG § 13b – Umsatzsteueroption im Grundstückskaufvertrag: Allein Käufer schuldet künftig Umsatzsteuer – Regelung noch nicht in Kraft getreten (Nachtrag und Korrektur zu DNotI-Report 1/2004, S. 7)

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

MaBV § 3 Abs. 1 Nr. 3; BGB §§ 883, 1191; InsO § 106

Bauträgervertrag: Sicherung der Lastenfreistellung bei Freigabeversprechen durch Privatgläubiger; Löschungsvormerkung

I. Sachverhalt

Die L-GmbH errichtet eine Wohnanlage mit verschiedenen Wohn- und Geschäftseinheiten. Wohnungs- und Teileigentum wurde gebildet. Finanziert wird das Vorhaben von der M-GmbH & Co. KG. Die M-GmbH & Co. KG ist kein Kreditinstitut, sondern eine Baugesellschaft. Diese bzw. mit ihr verbundene Unternehmen übernehmen auch die Bauausführung. Verschiedene Wohneinheiten sind bereits verkauft. Zur Sicherung der M-GmbH & Co. KG soll eine Grundschuld über 2.000.000 € auf dem Grundbesitz eingetragen werden. Die M-GmbH & Co. KG will Freigabeerklärungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 MaBV abgeben.

II. Fragen

1. Genügt eine rein schuldrechtliche Freigabeerklärung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 MaBV auch bei einem Gläubiger, der kein Kreditinstitut ist?

2. Ist es möglich und empfehlenswert, den schuldrechtlichen Freigabeanspruch des Erwerbers dinglich durch eine Löschungsvormerkung abzusichern?

3. Sichert die Löschungsvormerkung den Freigabeanspruch des Erwerbers insbesondere auch im Fall der Insolvenz des Finanzierungsgläubigers?

III. Zur Rechtslage

1. Anforderungen an die Lastenfreistellung nach der MaBV

a) **Möglichkeiten der Sicherung der Lastenfreistellung**
Bekanntlich spricht die MaBV in § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 lediglich davon, dass die Freistellung gesichert sein muss. Nach § 3 Abs. 1 S. 2 MaBV ist die Freistellung in diesem Sinne gesichert, wenn gewährleistet ist, dass nicht übernommene Grundpfandrechte im Grundbuch gelöscht werden, wobei danach differenziert wird, ob das Bauvorhaben vollendet wird oder nicht. Der in § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und S. 2-4 MaBV verwendete Begriff der Sicherstellung der Lastenfreistellung lässt verschiedene Möglichkeiten der Sicherung der Lastenfreistellung zu:

- eine **Löschungsbewilligung** oder Pfandfreigabeerklärung ggf. verbunden mit einem Treuhandauftrag an den Notar, davon erst nach Erfüllung bestimmter auf den Kaufpreis erfüllbarer Treuhandaufgaben Gebrauch zu machen;

- ein **rein schuldrechtliches Freigabeverprechen**, das entsprechende Auflagen enthalten kann;
- ein **Rangrücktritt** des abzulösenden Gläubigers hinter die Auflassungsvormerkung des Erwerbers (vgl. Basty, DNotZ 1992, 131; Basty, Der Bauträgervertrag, 4. Aufl. 2002, Rn. 269 ff.; Blank, Bauträgervertrag, 2. Aufl. 2002, Rn. 143; Brych/Pause, Bauträgerkauf und Baumodelle, 3. Aufl. 1999, Rn. 120 ff.; Kutter, in: Beck'sches Notar-Handbuch, 3. Aufl. 2000, A II Rn. 64; Marcks, MaBV, 7. Aufl. 2003, § 3 MaBV Rn. 17; vgl. auch allg. Albrecht, in: Reithmann/Albrecht, Handbuch der notariellen Vertragsgestaltung, 8. Aufl. 2001, Rn. 542 ff.).

b) Rechtsnatur des Freigabeverprechens

Durch das Freigabeverprechen erlangt der Erwerber einen unmittelbaren **schuldrechtlichen Anspruch** gegen den Gläubiger auf Freistellung von den Grundpfandrechten unter den in der Erklärung genannten Voraussetzungen. Nach heute herrschender Meinung handelt es sich um einen Vertrag zwischen Gläubiger und Erwerber, wobei das an den Erwerber (in der Regel über den Notar) gerichtete Schreiben das Angebot des Grundpfandgläubigers darstellt, das der Erwerber mit Abschluss des Bauträgervertrages annimmt, sofern sich der Bauträgervertrag auf ein bereits vorliegendes Freigabeverprechen bezieht – ansonsten mit Zugang des Freigabeverprechens (Basty, Bauträgervertrag, Rn. 225 f. m. w. N.; Behmer, DNotZ 1985, 195; Kutter, in: Beck'sches Notar-Handbuch, A II Rn. 64; Linnenbrink, MittRhNotK 1992, 261, 263; Reithmann, in: Reithmann/Meichssner/v. Heymann, Kauf vom Bauträger, 7. Aufl. 1995, Rn. B 175 f.; Schelter, DNotZ 1984, 332; F. Schmidt/Eue, in: Münchner Vertragshandbuch, Bd. 5, 5. Aufl. 2003, Muster I.30, Anm. 22, S. 323; Schöner, DNotZ 1974, 327, 330 f.; Staudinger/Wolfsteiner, BGB, 13. Bearb., Vorbem. zu §§ 1191 ff. BGB Rn. 156; Vogel, BauR 1999, 992).

Demgegenüber hatte der BGH einen Vertrag zwischen Bauträger und Grundpfandgläubiger zugunsten der Erwerber als begünstigte Dritte im Sinne von **§ 328 BGB** angenommen (BGH DNotZ 1977, 356; DNotZ 1984, 322 = NJW 1984, 169; ähnlich BGH DNotZ 1992, 560 = NJW 1992, 390; ähnlich auch LG Aschaffenburg WM 1997, 1849; ebenso Blank, Rn. 110; Bergmeister/Reiß, MaBV für Bauträger, 4. Aufl. 2003, § 3 MaBV Rn. 36; Brych/Pause, Rn. 127).

c) MaBV unterscheidet nicht nach Art des Gläubigers

Es ist den Vorschriften der MaBV nicht zu entnehmen, dass ein Freigabeverprechen ausschließlich von einer Bank/Kreditinstitut abgegeben werden kann. Auch bei einem **Privatgläubiger** des Bauträgers lässt die MaBV daher ein bloßes schuldrechtliches Freigabeverprechen genügen (so ausdrücklich Basty, Rn. 367; wohl auch Reithmann/Meichssner/v. Heymann, Rn. B 190 ff.).

2. Stärkere Absicherung bei privatem Gläubiger

Die MaBV gibt nur die Mindestanforderungen an das Freigabeverprechen in gewerberechtlicher Hinsicht vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Regelungen der MaBV ersichtlich auf das Freigabeverprechen eines Kreditinstituts zugeschnitten sind. Ferner ist zu berücksichtigen, dass ein rein schuldrechtliches Freigabeverprechen nur dann eine ausreichende Sicherung des Käufers gewährleisten wird, wenn kein Anlass für Zweifel daran besteht, dass der Gläubiger zu gegebener Zeit seine Verpflichtungen erfüllen wird. Dies kann nach ganz allgemeiner Ansicht nur bei ei-

nem Kreditinstitut unterstellt werden (Basty, Rn. 367; Reithmann/Meichssner/von Heymann, Rn. 192; zweifelnd Schöner, DNotZ 1974, 327, 342).

Bei der Finanzierung des Bauvorhabens durch einen Privatgläubiger dürfte es daher sachgerecht sein, eine stärkere Sicherung der Lastenfreistellung vorzusehen (Basty, Rn. 367).

a) Rangrücktritt

So wird in der Literatur beispielsweise vorgeschlagen, bei der Finanzierung des Bauvorhabens durch einen Privatgläubiger einen **Rangrücktritt** des Globalgrundpfandrechts hinter die Auflassungsvormerkung zugunsten des Erwerbers vorzusehen (Basty, Rn. 367).

b) Löschungsvormerkung

Alternativ hierzu kommt die hier von dem Beteiligten erwogene Sicherung der Freistellungsverpflichtung durch eine Vormerkung nach § 883 Abs. 1 BGB in Betracht. Die Freistellungsverpflichtung kann als aufschiebend bedingter schuldrechtlicher Anspruch auf Aufhebung des Rechtes an einem Grundstück durch eine Löschungsvormerkung nach § 883 Abs. 1 S. 1 BGB – lastend an der eingetragenen Grundschuld – abgesichert werden (vgl. auch BayObLG MittBayNot 1983, 12 = Rpfleger 1983, 267 zur Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung eines Anspruchs auf Abtretung einer Grundschuld; Staudinger/Gursky, BGB, Neubearb. 2002, § 883 BGB Rn. 35). Die Vormerkung kann für einen bestimmten Erwerber oder aber für den jeweiligen Berechtigten der in Abt. II eingetragenen Auflassungsvormerkung eingetragen werden (vgl. hierzu Schöner, DNotZ 1974, 327, 342).

Die Voraussetzungen des § 1179 BGB müssen nicht vorliegen, da dieser lediglich eine Löschungsvormerkung zugunsten nachrangiger Grundpfandrechtsgläubiger betrifft, denen bereits nach § 1179a BGB ein gesetzlicher Löschananspruch zusteht (Staudinger/Wolfsteiner, BGB, 13. Aufl. 1996, § 1179 BGB Rn. 4; MünchKomm-Eickmann, BGB, 3. Aufl. 1997, § 1179 BGB Rn. 23; Stöber, Rpfleger 1977, 399).

3. Sicherung bei Eintragung einer Löschungsvormerkung

a) Insolvenz des Privatgläubigers

Gerät der Privatgläubiger in Insolvenz, so fallen die Darlehensforderungen gegen den Bauträger sowie die dafür bestellten Sicherungsrechte in die Insolvenzmasse und unterliegen der Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters.

Der Erwerber kann zwar dem Insolvenzverwalter bei einer Vollstreckung aus der Grundschuld den Anspruch aus dem Freigabeverprechen einredeweise entgegenhalten (Reithmann/Meichssner/v. Heymann, Rn. B 193; Schöner, DNotZ 1977, 327, 363; Seibt, BWNotZ 1976, 16; Behmer, DNotZ 1985, 195, 197). Jedoch bestehen darüber hinausgehende Rechte des Käufers nicht, so dass insbesondere kein Anspruch gegen den Insolvenzverwalter auf Erfüllung der Freigabeverpflichtung besteht. Vielmehr ist der Anspruch aus dem Freigabeverprechen grundsätzlich **einfache Insolvenzforderung**.

Hingegen hat die Eintragung einer Vormerkung zur Folge, dass der durch Vormerkung gesicherte schuldrechtliche Anspruch auf dingliche Rechtsänderung an dem Grundstück oder ein Recht an dem Grundstück insolvenzfest ist (**§ 106 InsO**). Recht an einem Grundstück im Sinne des § 106 InsO ist auch die Grundschuld (Uhlenbruck, InsO, 12. Aufl.

2003, § 106 Rn. 5 ff.). Daher führt die Sicherung des Anspruchs des Erwerbers aus dem Freigabeversprechen durch eine Vormerkung dazu, dass der Anspruch aus dem Freigabeversprechen insolvenzfest wird.

b) Abtretung durch den Privatgläubiger

Grundsätzlich besteht das Risiko, dass der Privatgläubiger das Grundpfandrecht abtritt. Im Fall der Abtretung ist der Zessionar an die Freigabeverpflichtung als rein schuldrechtliche Verpflichtung nicht gebunden. Man könnte zwar erwägen, eine nicht abtretbare Grundschuld zu bestellen (Reithmann/Meichssner/von Heymann, Rn. B 192; Basty, Rn. 365). Jedoch ist zu bedenken, dass der Ausschluss der Abtretbarkeit durch Vereinbarung von Eigentümers und Grundpfandrechtsgläubiger auch ohne Mitwirkung des Erwerbers jederzeit wieder aufgehoben werden kann.

Die Löschungsvormerkung sichert jedoch auch gegen die aus einer möglichen Abtretung folgenden Risiken. Denn die durch Vormerkung gesicherte Freistellungsverpflichtung kann auch gegenüber einem Zessionar durchgesetzt werden (§ 888 Abs. 1 BGB). Zudem würde die Vormerkung den Erwerber auch vor einer möglichen Pfändung der Eigentümerrechte bzw. der Rückgewähransprüche durch Gläubiger des Privatgläubigers schützen.

c) Abtretung des Kaufpreisanspruches

Vielfach wird empfohlen, dass bei einem Freigabeversprechen im Interesse einer reibungslosen Vertragsabwicklung der Bauträger zusätzlich seinen Kaufpreisanspruch an den Finanzierungsgläubiger abtritt. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass ansonsten die Gefahr besteht, dass Gläubiger des Bauträgers den Kaufpreisanspruch pfänden und daher die Abschlagszahlungen an diese zu leisten sind (Basty, Rn. 328; Kersten/Bühling/Basty, Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 21. Aufl. 2001, § 36 Rn. 104; Marcks, MaBV, § 3 Rn. 17; Schöner, DNotZ 1974, 327, 335 ff.). Eine solche Abtretung dürfte daher auch bei einem Privatgläubiger sachgerecht sein. Jedoch dürfte in diesem Fall sicherzustellen sein, dass der Bauträger über den Kaufpreisanspruch nicht bereits anderweitig verfügt hat, wie z. B. im Wege der Globalzession.

d) Löschungsbewilligung bzw. -vollmacht

Zur tatsächlichen Durchführung der Lastenfreistellung ist noch eine Löschungsbewilligung in der Form des § 29 GBO erforderlich. Die Löschungsbewilligung dürfte wegen § 875 Abs. 1 BGB mit Übergabe an den Notar bindend sein. Wird jedoch vor Eintritt der Voraussetzungen des § 878 BGB das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Privatgläubigers eröffnet, verliert der Privatgläubiger die Verfügungsbefugnis, § 80 InsO. Daher kann in diesem Fall die bereits erteilte Löschungsbewilligung grundbuchlich nicht mehr vollzogen werden (Reithmann/Meichssner/von Heymann, Rn. 191).

In der Praxis werden üblicherweise die Pfandfreigabeverpflichtung, Bewilligung der Vormerkung und Vollzugsvollmacht für den Notar in einer Urkunde verbunden. Nach Berichten aus der Praxis akzeptieren die finanzierenden Banken der Erwerber ein durch Vormerkung gesichertes Freigabeversprechen eines Privatgläubigers in der Regel als ausreichendes Sicherungsmittel. Aus Vorsichtsgründen wird jedoch in der Praxis teilweise auch eine zusätzliche Vollmacht des Gläubigers auch an den Notar zur Erklärung eines Rangrücktritts vorgesehen.

GmbHG §§ 8 Abs. 2, 7 Abs. 2, 57 Versicherung des Geschäftsführers über Einlageleistung bei der Kapitalerhöhung; Weiterverwendung der früheren Formulierung

I. Sachverhalt

Bei einer GmbH wurde eine Barkapitalerhöhung beschlossen, die erforderlichen Stammeinlagen übernommen und eingezahlt. In der Anmeldung zum Handelsregister versicherte der Geschäftsführer, dass die Stammeinlagen in voller Höhe bar eingezahlt wurden und sich endgültig zur freien Verfügung der Geschäftsführung befinden. Das Registergericht beanstandete die Versicherung mit Hinweis auf die diesbezüglich geänderte Rechtsprechung des BGH.

II. Frage

Ist die hier erklärte Versicherung über die Leistung der Stammeinlage bei einer Barkapitalerhöhung noch zulässig?

III. Zur Rechtslage

1. Aufgabe der wertgleichen Deckung

Nach früherer Rechtsprechung des BGH zur Kapitalerhöhung (BGHZ 119, 177 = MittRhNotK 1992, 322 = NJW 1992, 3300 = WM 1992, 1775 = ZIP 1992, 1387) musste der Stammeinlagebetrag im Zeitpunkt der Anmeldung zumindest in Form von damit angeschafften aktivierungsfähigen Wirtschaftsgütern noch wertmäßig vorhanden sein.

In mehreren Parallelentscheidungen vom 18.3.2002 hat der BGH dieses **Erfordernis der wertgleichen Deckung für die Kapitalerhöhung** (nicht für die Gründung!) ausdrücklich **aufgegeben** (BGHZ 150, 197 = DNotZ 2002, 808 = NJW 2002, 1716 = WM 2002, 963 = ZIP 2002, 799; NZG 2002, 639 = WM 2002, 965; NZG 2002, 636 = WM 2002, 966; BGH DB 2002, 993 = GmbHR 2002, 545 = NZG 2002, 524 = Rpfleger 2002, 450 = WM 2002, 967). Die Bareinlage ist danach schon dann schuldtilgend zur endgültigen freien Verfügung der Geschäftsführung geleistet worden, wenn sie nach dem Kapitalerhebungsbeschluss in ihren uneingeschränkten Verfügungsbereich gelangt ist und nicht an den Einleger zurückfließt. Die Gesellschaft kann also die Bareinlage schon vor der Anmeldung – auch nicht werterhaltend – verbrauchen (vgl. dazu ausführlich Heidinger, GmbHR 2002, 1045 ff.).

2. Veränderte Versicherung des GmbH-Geschäftsführers bei Kapitalerhöhung

In Konsequenz aus der Aufgabe des Werterhaltungsgebotes formuliert der BGH den möglichen Text der Versicherung des Geschäftsführers bei der Kapitalerhöhung nun so, dass “der Einlagebetrag der Geschäftsführung für die Zwecke der Gesellschaft zur (endgültig) freien Verfügung eingezahlt und auch in der Folge nicht an den Einleger zurückgezahlt worden ist”.

Demgegenüber sehen bisher veröffentlichte **Formulierungsmuster** zur Anmeldung einer Kapitalerhöhung durch Bareinzahlung in der Regel noch in Anlehnung an den Wortlaut des § 8 Abs. 2 GmbHG die Versicherung vor, dass auf jede Stammeinlage ein bestimmter Betrag einbezahlt sei (bzw. jeweils mindestens 25 %) und sich die eingezahlten Beträge “endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführung befinden” (insoweit nahezu wortgleich die Formulierungen von Gustavus/Böhringer/Melchior, Handelsregisteranmeldung, 5. Aufl. 2001, A 108; Böttcher/Ries, Formularpraxis des Handelsregisterrechts, 2003, Rn. 493; Kei-

del/Krafka/Willer, Registerrecht, 6. Aufl. 2003, Rn. 1052). Die Formulierung des § 8 Abs. 2 GmbHG und die Formulierung des BGH kombinieren hingegen *Haferland/Schmidt/Tiedtke* (Praxis des Handels- und Kostenrechts, 4. Aufl. 2003, Rn. 1165).

3. Verhältnis der beiden Formulierungsalternativen

Der neue Formulierungsvorschlag des BGH weicht von dem Wortlaut des § 8 Abs. 2 GmbHG ab, der über die Verweisung in § 57 Abs. 2 GmbHG grundsätzlich auch für die Kapitalerhöhung gilt. Denn nach § 8 Abs. 2 GmbHG ist es erforderlich zu versichern, dass die "Leistungen auf die Stammeinlagen bewirkt sind und dass der Gegenstand der Leistung sich endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet". Nach herrschender Meinung zur Gründung und der bisherigen Meinung zur Kapitalerhöhung beinhaltet der zweite Teil dieser am Gesetzeswortlaut orientierten Formulierung, "dass sich der Gegenstand der gesetzlich vorgeschriebenen Mindesteinlageleistungen endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführung befindet", zunächst, dass die Einlage einmal **wirksam zur freien Verfügung geleistet** wurde (Kreuels, Abgrenzung der Lehre von der verdeckten Sacheinlage zum Grundsatz endgültig freier Verfügung, 1996; Gutachten DNotI-Report 1998, 197). Darüberhinaus beinhaltet die Versicherung nach dem Wortlaut und Zweck des § 8 Abs. 2 GmbHG zweitens auch die Aussage, dass die **freie Verfügung** über das aufgebrauchte Eigenkapital **im Zeitpunkt der Anmeldung zum Handelsregister noch besteht** (Scholz/Winter, GmbHG, 9. Aufl. 2000, § 8 Rn. 24 unter Verweisung auf RGZ 83, 370, 375; RG-Recht 1912, 868; Michalski/Heyder, GmbHG, 2002, § 8 Rn. 30), d. h. die Stammeinlagen zu diesem Zeitpunkt noch wertmäßig vorhanden sind und etwaige Verluste einschließlich Vorbelastung nicht bestehen oder ausgeglichen wurden (BGHZ 119, 177, 186 ff.; BGH DNotZ 1997, 495 = NJW-RR 1996, 1249 = ZIP 1996, 1466, 1467; BayObLG DNotZ 1999, 439 = GmbHR 1998, 1225; Roth/Altmeppen, GmbHG, 4. Aufl. 2003, § 8 Rn. 22).

Diese Gegenüberstellung zeigt, dass die **Versicherung nach dem Gesetzeswortlaut** des § 8 Abs. 2 GmbHG **weiter gefasst** ist als die vom BGH für die Kapitalerhöhung jetzt vorgeschlagene Versicherung. Denn die Aussage, dass die Stammeinlagen sich zum Zeitpunkt der Anmeldung noch zur freien Verfügung der Geschäftsführer befinden, beinhaltet logisch auch die Tatsache, dass sie nicht an die Inferenten zurückgezahlt wurden (Heidinger, GmbHR 2002, 1045, 1047). So gehen – soweit ersichtlich – bisher auch alle Literaturstimmen, soweit sie diese Frage überhaupt behandeln, davon aus, dass der BGH mit seiner Formulierung für die Kapitalerhöhung in den Urteilen vom 18.3.2002 nur eine Erleichterung zur bisherigen Pflichtversicherung nach § 57 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 GmbHG schaffen wollte und keine ausschließliche Alternative oder gar Verschärfung (so auch ausdrücklich der Vorsitzende des II. Zivilsenats, Dr. Röhrich, bei der 2. Gesellschaftsrechtlichen Jahresarbeitstagung des DAI in Wiesbaden vom 14.-15.11.2003).

Es genügt nunmehr also bei einer Kapitalerhöhung zu versichern, dass der Betrag der Einzahlung einmal zur freien Verfügung der Geschäftsführung für Zwecke der Gesellschaft eingezahlt und in der Folge nicht an den Einleger zurückgezahlt wurde (Heidinger, Rpfleger 2003, 545, 548; Keidel/Krafka/Willer, Rn. 1050). **Die bisherige Versicherung** – orientiert am Gesetzeswortlaut – ist unseres Erachtens aber auch jetzt **noch zulässig**, da dadurch nur überobligatorisch versichert wird, dass sich das Geld noch zur freien Verfügung befindet (Heidinger, in: DNotI, Zehn Jahre Deutsches Notar-

institut – Beiträge zur notariellen Praxis, S. 235; Roth, ZHR 2003, 89, 102: "Versicherung ist ... zu reduzieren.").

Die vom BGH als ausreichend angesehene Versicherung bietet sich also insbesondere dann an, **wenn der Einzahlungsbetrag wieder zum Teil für Gesellschaftszwecke verwendet** wurde (Keidel/Krafka/Willer, Rn. 1050). In diesem Fall wäre die Wahl der bisherigen umfassenderen Versicherungsformel falsch, da sie beinhaltet, dass die Einlageleistung auch zum Zeitpunkt der Anmeldung weiterhin wertmäßig zur freien Verfügung steht.

Insofern widerspricht unseres Erachtens auch *Lindemeier* (RNotZ 2003, 503, 508) nicht der hier vertretenen Ansicht. Denn er hält die zusätzliche Versicherung, dass "diese Beträge in der Folge auch nicht an die Einleger zurückgezahlt worden sind", nur bei einer Grundversicherung für erforderlich, die lediglich beinhaltet, dass sie Stammeinlagen "zur freien und endgültigen Verfügung der Geschäftsführer eingezahlt haben". Seine weiteren Erläuterungen zum "Hineinlesen in den gesetzlichen Wortlaut" erscheinen diesbezüglich allerdings missverständlich.

4. Ergebnis

Im Ergebnis ist unseres Erachtens die Versicherung entsprechend dem Wortlaut des § 8 Abs. 2 GmbHG auch bei einer Kapitalerhöhung weiterhin zulässig und ausreichend. Allerdings ist dann die Versicherung, dass die "Leistungen sich endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführer befinden" und nicht nur "eingezahlt worden sind", erforderlich. Denn allein Letzteres zu versichern, würde unseres Erachtens nicht genügen.

Eine eingeschränkte Versicherung im Sinne der BGH-Entscheidungen vom 18.3.2002 ist als Alternative ebenfalls ausreichend und nur dann erforderlich, wenn die eingezahlten Beträge mittlerweile ganz oder teilweise für Gesellschaftszwecke aufgebraucht wurden.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB § 167; BNotO § 24

Gebrauch einer Belastungsvollmacht vor Amtsnachfolger des Notars

Fax-Abruf-Nr.: **11338**

BGB §§ 2077, 2281, 2289

Lösung von der vertragsmäßigen Erbeinsetzung des Schwiegersohnes nach Ehescheidung der Tochter

Fax-Abruf-Nr.: **1294**

GmbHG §§ 54 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2, 10 Abs. 1

Handelsregisteranmeldung bei Neufassung des Gesellschaftsvertrages

Fax-Abruf-Nr.: **13128**

Aktuelle Tendenzen und Entwicklungen im Gesellschaftsrecht

am Freitag, 25. Juni 2004
im Gartenpavillon des Juliusspitals in Würzburg

- 9.30 Uhr: **Begrüßung** und Einleitung durch **Prof. Dr. Günter Christian Schwarz**
(Universität Würzburg)
- 9.45 Uhr: **„Entwicklungen im GmbH-Recht“**
Prof. Dr. Hans-Joachim Priester (Hamburg), Notar
anschließend Diskussion
- 10.45 Uhr: **„Die Centros-, Überseering- und Inspire Art-Entscheidungen und die notarielle Praxis“**
Prof. Dr. Wulf Henrich Döser (Frankfurt), Rechtsanwalt und Notar
anschließend Diskussion
- 11.30 Uhr: *Kaffeepause*
- 12.00 Uhr: **„Folgen aus der Rechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft für die notarielle Praxis“**
Dr. Eckhard Wälzholz (Füssen), Notar
anschließend Diskussion
- 13.00 Uhr: *Mittagessen (im Tagungspreis inbegriffen)*
- 14.00 Uhr: **„Das Schicksal des Sonderbetriebsvermögens beim Tod eines Mitunternehmers“**
Prof. Dr. Klaus Tiedtke (Universität Würzburg)
anschließend Diskussion
- 15.00 Uhr: *Kaffeepause*
- 15.15 Uhr: **„Die Europäische Aktiengesellschaft – Einführung und Überblick“**
Prof. Dr. Günter Christian Schwarz (Universität Würzburg)
- 15.45 Uhr: **„Praktische Fragen zur Europäischen Aktiengesellschaft“**
Dr. Heribert Heckschen (Dresden), Notar
anschließend Diskussion zu beiden Beiträgen
- 17.00 Uhr: *voraussichtliches Ende*
- Tagungsleitung: **Prof. Dr. Klaus Tiedtke** **Prof. Dr. Günter Christian Schwarz**
Vorsitzender des Instituts für Notarrecht Vorstand des Instituts für Notarrecht
an der Universität Würzburg an der Universität Würzburg

Organisatorische Hinweise:

- Die Veranstaltung richtet sich an alle vertragsgestaltend tätigen Praktiker und einschlägig interessierten Wissenschaftler, also nicht nur an Notare bzw. Mitglieder der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V.
- Sämtliche Teilnehmer erhalten nach Abhaltung des Symposiums einen Tagungsband per Postversand.

Teilnahmegebühr (inclusive Verköstigung und Tagungsband):

- **110 €** für Mitglieder der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V.
- **160 €** für Nichtmitglieder
- **50 €** für Notarassessoren und Rechtsanwälte mit höchstens dreijähriger Zulassung
- **frei** für Notarassessoren, die Mitglied der NotRV sind

Der Kostenbeitrag wird vor Beginn der Tagung und nach Erhalt der Rechnung auf das Konto der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V. mit Verwendungszweck: „Symposium Juni 2004“ bei der Bayerischen HypoVereinsbank AG Würzburg, BLZ 79020076, Konto-Nr. 6671594, überwiesen.

Anmeldungen richten Sie bitte an:

Institut für Notarrecht an der Universität Würzburg, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg, Tel. 0931/355760,
Fax: 0931/35576225, email: notrv@dnoti.de

EGBGB Art. 14, 15, 17, 18

Kroatien: Güterstatut; Scheidungsfolgenvereinbarung
Fax-Abruf-Nr.: 14147

EGBGB Art. 21; BGB §§ 1821, 1822

Russland: Gesetzliche Vertretung eines minderjährigen
Kindes/familiengerichtliche Genehmigung
Fax-Abruf-Nr.: 14148

Rechtsprechung

BGB § 134; SGB IV § 85; ZPO § 301 Genehmigungspflicht bei Grundstückserwerb durch Sozialversicherungsträger

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des Grundstückserwerbs durch den Sozialversicherungsträger.

Einem Teilurteil über einen von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen steht es nicht entgegen, dass die Entscheidung über den weiteren Anspruch von derselben Rechtsfrage abhängt.

BGH, Urt. v. 28.11.2003 – V ZR 123/03
Kz.: L I 1 – § 134 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10370

Problem

Die Bundesrepublik Deutschland hatte an eine Landesversicherungsanstalt ein Grundstück verkauft. Das zuständige Landessozialministerium hatte die Genehmigung verweigert.

Entscheidung

Nach § 85 Abs. 1 S. 1 SGB IV bedarf der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch einen Sozialversicherungsträger der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der BGH entschied, dass dieses Genehmigungserfordernis nicht nur im Innenverhältnis besteht, sondern auch die **zivilrechtliche Wirksamkeit** des Kaufs im Außenverhältnis von der aufsichtsrechtlichen Genehmigung abhängig ist.

WEG §§ 15 Abs. 1 und 3 Teileigentumseinheit "Büro" darf auch für Zahnarztpraxis genutzt werden

Die Zweckbestimmung einer Teileigentumseinheit als "Büro" steht einer Nutzung des Sondereigentums als Zahnarztpraxis nicht entgegen, wenn nach dem Zuschnitt der Arztstätigkeit als Einzel- und Bestellpraxis keine größeren Beeinträchtigungen durch Publikumsverkehr zu erwarten sind, als sie auch von einem Bürobetrieb ausgehen können.

OLG Hamm, Beschl. v. 23.10.2003 – 15 W 372/02
Kz.: L I 4 – § 15 Abs. 1 WEG
Fax-Abruf-Nr.: 10371

Problem

In einer Teilungserklärung war (jedenfalls nach dem Ergebnis der rechtlichen Auslegung) für eine Teileigentumseinheit eine Zweckbestimmung als Büro vereinbart worden.

Ein Erwerber nutzte die Einheit für eine Zahnarztpraxis. Dies wollte ihm der Eigentümer einer Wohnungseigentumseinheit untersagen lassen.

Entscheidung

Das OLG Hamm ging entsprechend der ständigen Rechtsprechung verschiedener Oberlandesgerichte davon aus, dass eine Zweckbestimmung mit Vereinbarungscharakter im Zweifel nur eine solche Nutzung der betreffenden Räumlichkeiten ausschließt, von der stärkere Beeinträchtigungen ausgehen als sie mit der Nutzung entsprechend dem in der Teilungserklärung festgelegten Zweck verbunden sind (BayObLGZ 1982, 1 = MittBayNot 1982, 72 = MDR 1982, 496; BayObLG NJW-RR 1988, 141 = Rpfleger 1988, 186; BayObLGZ 1990, 15 = NJW-RR 1990, 594; OLG Düsseldorf MittRhNotK 1996, 262 = NJW-RR 1996, 267 = FGPrax 1996, 16; KG NJW-RR 1995, 333 = FGPrax 1995, 27; OLG Zweibrücken WE 1987, 87; Hügel/Scheel, Rechtshandbuch Wohnungseigentum, 2003, Rn. 288 ff.; Pick, in: Bärman/Pick/Merle, WEG, 9. Aufl. 2003, § 15 WEG Rn. 16).

Das OLG Hamm entschied, dass eine Zweckbestimmung als "Büro" der Nutzung als Zahnarztpraxis nicht entgegenstehe, wenn diese nach ihrem Zuschnitt keine größere Beeinträchtigung durch Publikumsverkehr als ein Büro zu erwarten lasse (anders hingegen für eine Kinderarztpraxis OLG Düsseldorf FGPrax 1996, 16 = MittRhNotK 1996, 262 = NJW-RR 1996, 267; gegen eine Zulässigkeit auch OLG Stuttgart NJW 1987, 385 = MDR 1987, 236).

KomVerfG-DDR § 45 Abs. 2; KommVerfG MV § 58; BGB §§ 134, 681 Satz 2, 667; 179 Abs. 1 Haftung der Gemeinde aus GoA möglich, wenn für Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsicht fehlt

a) Zur Haftung einer Gemeinde nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag, wenn sie ein Rechtsgeschäft – hier: Schuldbeitritt und treuhänderische Verwahrung eines Schecks – abschließt, das mangels der erforderlichen kommunalaufsichtlichen Genehmigung (schwebend) unwirksam ist.

b) Für ein solches Rechtsgeschäft kommt im Fall, dass die Kommunalaufsicht die Genehmigung verweigert, eine persönliche Haftung des für die Gemeinde handelnden Bürgermeisters unter dem Gesichtspunkt der Vertretung ohne Vertretungsmacht nicht in Betracht.

BGH, Urt. v. 4.12.2003 – III ZR 30/02
Kz.: L I 1 – § 681 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10372

Problem

Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft (VVG) errichtete ein Altenheim. Mit der Erschließung beauftragte sie – mit Zustimmung der Gemeinde – eine Erschließungsgesellschaft (PEVEG). In einem späteren (zweiten) Vertragsnachtrag wurde vereinbart, dass die Gemeinde die "Verpflichtung und Haftung" zur Fertigstellung der Erschließungsarbeiten bis zu einem bestimmten Termin übernehme. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft verpflichtete sich, die noch ausstehenden Kosten aufgrund des Erschließungsvertrages an die Gemeinde zu zahlen; die Gemeinde sollte das Geld entsprechend dem Baufortschritt an die Erschließungsgesellschaft weiterleiten.

Die Gemeinde leitete das Geld verfrüht weiter. Die Erschließungsgesellschaft ging vor Abschluss der Erschließung in Insolvenz.

Entscheidung

Der BGH verneinte vertragliche Ansprüche der Vermögensverwaltungsgesellschaft bzw. von deren Komplementärin gegen die Gemeinde. Denn die Übernahme der "Verpflichtung und Haftung" durch die Gemeinde zur Fertigstellung der Erschließung war ein nach § 45 Abs. 2 S. 1 der Kommunalverfassung der DDR genehmigungspflichtiger Gewährvertrag (ähnlich jetzt § 58 KommVerf MV).

Für die verfrühte Weiterreichung der Scheckzahlungen haftete die Gemeinde jedoch aus **Geschäftsführung ohne Auftrag** (GoA) nach Maßgabe der - unwirksam - übernommenen Verpflichtung. Ebenso bejahte der BGH eine Haftung der Gemeinde aus **Verschulden bei Vertragsschluss** (*culpa in contrahendo*), weil die Gemeinde ihre Vertragspartnerin nicht auf das Genehmigungserfordernis hingewiesen hatte (vgl. BGHZ 142, 51, 61 = NJW 1999, 3335). Zum Dritten konnte ein **Amtshaftungsanspruch** nach § 839 BGB gegen die Bürgermeisterin aus dem unterlassenen Hinweis auf das Genehmigungserfordernis erwachsen.

Aktuelles

UStG § 13b

Umsatzsteueroption im Grundstückskaufvertrag: Allein Käufer schuldet künftig Umsatzsteuer – Regelung noch nicht in Kraft getreten (Nachtrag/Korrektur zu DNotI-Report 1/2004, 7)

Die Neufassung des § 13b UStG (BGBl. 2003 I, S. 3076, 3086) ist **noch nicht in Kraft getreten**. Im Bundesgesetzblatt vom 16.1.2004 (BGBl. 2004 I, S. 69) wurde eine Berichtigung der Überleitungsvorschrift veröffentlicht (entsprechend der tatsächlich beschlossenen Regelung). Danach tritt die Neufassung erst zu Beginn des Kalendervierteljahres in Kraft, das auf die Veröffentlichung der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage im Amtsblatt der EU folgt (also frühestens zum 1.4.2004, falls die Veröffentlichung noch im ersten Quartal erfolgt).

Die Neuregelung sieht einen **Wechsel des Umsatzsteuerschuldners** vor (nicht etwa nur eine Mithaftung des Käufers). Bei einer Option zur Umsatzsteuer (nur dann fällt beim Grundstückskauf Umsatzsteuer an) schuldet daher künftig nur der Käufer die Umsatzsteuer, nicht der Verkäufer.

Bisher wurde bei einer Umsatzsteueroption i.d.R. der Vorsteuererstattungsanspruch des Käufers in Anrechnung auf den Kaufpreis abgetreten. Da künftig nur der Käufer die Umsatzsteuer schuldet, wird man ab Inkrafttreten der Neufassung **keine Abtretung des Vorsteuererstattungsanspruches mehr vereinbaren**. Damit entfällt das bisherige Risiko des Verkäufers, dass dem Käufer möglicherweise gar kein Steuererstattungsanspruch zusteht.

Bereits in Kraft ist hingegen die Änderung des § 9 Abs. 3 UStG, wonach die Umsatzsteueroption selbst beurkundungsbedürftig ist (während bisher nur die Verpflichtung dazu beurkundungsbedürftig war).

Zu weiteren Auswirkungen der Neuregelung auf die Vertragsgestaltung erscheint in einem der nächsten Hefte der DNotZ ein ausführlicher Aufsatz von *Reich* (insbesondere auch zu Regelungsmöglichkeiten für den Fall, dass die Neuregelung während der Vertragsabwicklung in Kraft tritt). Gemäß § 27 Abs. 1 UStG gilt die Gesetzesänderung für Umsätze, die ab dem Inkrafttreten der Änderungsvorschrift ausgeführt werden. Bei Grundstückslieferungen ist Ausführungszeitpunkt regelmäßig der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten, nicht der Zeitpunkt des Vertragschlusses (vgl. Reiß/Kraeusel/Langer, UStG, § 3, Rn. 600 ff., Bunjes/Geist/Leonard, UStG, 7. Aufl. 2003, § 3 Rn. 21).

Literaturhinweise

R. Schröder/L. Bergschneider, Familienvermögensrecht, Verlag Giesecking, Bielefeld 2003, 1299 Seiten, 118,- €

Das vorliegende Werk stellt die vermögensrechtlichen Probleme, die innerhalb familienrechtlicher Strukturen auftreten können, im praktischen Zusammenhang dar und schließt so eine Lücke im Schrifttum. Als für den Notar instruktiv hervorzuheben ist zunächst die Darstellung der **Güterstände**: Detailreich werden die (oftmals versteckten) Probleme, die bei §§ 1365 ff. BGB auftauchen können, für die Praxis aufgearbeitet. Ein Glanzlicht stellt die hervorragende, engagiert geschriebene Darstellung der Gütergemeinschaft dar, einschließlich ihrer Auseinandersetzung (je samt Gestaltungsmustern). Vor allem süddeutsche Notare im ländlichen Bereich werden hier fündig werden. Das Werk beschreibt auch die sonstigen Vermögensverflechtungen unter Ehegatten (vor allem **Miteigentum** und seine Auseinandersetzung, **Ehegattengesellschaften, Gesamtschuldnerausgleich**). Das Kapitel zur **Vermögensverwaltung und -übertragung bei Kindern** schlägt mit seiner fallbezogenen, zielführenden Darstellung, einschließlich tabellarischer Übersichten, eine Schneise in das Dickicht der hier existierenden zivilrechtlichen Genehmigungs- und Pflichterfordernisse. Dies wird jeder zu schätzen wissen, der sich in derartigen Fällen bislang mühsam sein Wissen aus den verschiedenen Randnummern der Standardliteratur zusammensuchen musste. Schließlich enthält das Buch auch einen Tour d'Horizon durch die **steuerlichen Auswirkungen** der und innerhalb der Familie. Das Buch ist nicht nur Familienrechtsspezialisten zur Anschaffung zu empfehlen, sondern jedem Notar, der an den Schnittstellen zwischen Familienrecht einerseits und Immobilien- sowie Gesellschaftsrecht andererseits schnell zum Kern des Falles vordringen möchte.

Notarassessor Dr. Arne Everts

H.-J. Holzapfel/R. Pöllath, Unternehmenskauf in Recht und Praxis, Rechtliche und steuerliche Aspekte, RWS-Skript 135, 11. Aufl., RWS-Verlag, Köln 2003, 612 Seiten, 74,- €

Bereits in 11. Auflage liegt nunmehr das Buch von *Holzapfel/Pöllath* zum "Unternehmenskauf in Recht und Praxis" vor. Ziel dieses RWS-Skriptes ist es, praktische Erfahrungen mit den vielfältigen rechtlichen und tatsächlichen Erscheinungsformen und Fallgestaltungen des Unterneh-

menskaufs zu vermitteln. Dargestellt werden die **Grundzüge eines Unternehmenserwerbs im zeitlichen Ablauf**, Fragen der Parteien des Unternehmenskaufes und des Kaufgegenstandes selbst. Besonders behandelt werden die Einzelheiten beim Kauf von Aktiengesellschaften sowie bei der Fremdfinanzierung eines Unternehmenskaufs. Schließlich finden sich Ausführungen zur Gewährleistung des Veräußerers und zur Haftung des Erwerbers. Von besonderer Bedeutung sind aus notarieller Sicht dabei auch die Ausführungen zur Frage der **Beurkundung** des Unternehmenskaufvertrages. Eingearbeitet wurden die vielfältigen Änderungen im Steuerrecht (Stand Ende 2002) sowie die Regelungen des WPÜG. Gleichmaßen Berücksichtigung fanden die durch die Schuldrechtsreform verursachten Änderungen des rechtlichen Rahmens der Gewährleistung. Aufgrund seiner umfassenden, gleichwohl stets anschaulichen und den Bedürfnissen der Praxis entsprechenden Darstellungen kann dieses Buch dem Praktiker uneingeschränkt empfohlen werden.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

T. Rödder/O. Hötzel/T. Mueller-Thuns, Unternehmenskauf, Unternehmensverkauf, zivil- und steuerrechtliche Gestaltungspraxis, Verlag C. H. Beck, München 2003, 901 Seiten, 92,- €

Das hier zu besprechende Buch behandelt die rechtlichen und steuerlichen Fragen des Unternehmenskaufs und Unternehmensverkaufs in ihrer Gesamtheit. Ausgehend von einer Darstellung der Grundlagen und des Ablaufs eines typischen Unternehmenskaufs werden die in der Praxis regelmäßig vorkommenden einzelnen Vereinbarungen eines Un-

ternehmenskaufvertrages, sei es in der Form des *Asset Deal* bzw. in der Form des *Share Deal*, ausführlich erläutert. Die Darstellungen entsprechen dabei einerseits dem zeitlichen Ablauf eines Unternehmenskaufs sowie andererseits dem **typischen Inhalt eines Unternehmenskaufvertrages mit seinen einzelnen Kautelen**. Damit wird der Zugang zu dieser nicht immer einfachen Materie wesentlich erleichtert. Namentlich für denjenigen, der sich neu in die Materie des Unternehmenskaufs einarbeiten will, stellt dieses Buch eine adäquate Alternative zu den bereits vorhandenen Handbüchern dar.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

P. Gantzer, Nießbrauchs-Modell zur Erbschaftsteuerersparnis in Spanien, INF (= Zeitschrift für den deutsch-spanischen Rechtsverkehr) 2003, 158

J. Heinemann, Die Wiedergabe der Unterschrift in Ausfertigungen und Abschriften, NotBZ 2003, 467

F. Heinzmann, Die zeitlichen Schranken des aufschiebend bedingten Wiederkaufsrechts, BWNotZ 2003, 159

F. Klepsch, "Unbenannte Zuwendungen" in Rechtsprechung und notarieller Praxis, NotBZ 2003, 457

J. Lindemeier, Die Versicherung des Geschäftsführers einer GmbH gegenüber dem Registergericht zur Sicherung der Kapitalaufbringung, RNotZ 2003, 503

T. Pintaric, Reform des kroatischen Erbrechts, ZEV 2003, 498

E. Sandweg, Notargebühren in Deutschland, BWNotZ 2003, 153

M. Schindhelm/M. Hindersmann, Die Besteuerung deutsch-schweizerischer Erbfälle – ein Überblick, ZEV 2003, 491

T. Schwerin, Grunderwerbsteuer bei Umwandlungen, RNotZ 2003, 479

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,65 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.
Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg